

a. M. 2019, Vittorio Klostermann, XII u. 598 S., ISBN 978-3-465-04390-4, EUR 98. – R. legt eine tiefeschürfende Analyse zum gelehrten juristischen Diskurs zu einer wichtigen Stelle des römischen Rechts (Dig. 1.14.3, *lex Barbarius*) vor, mit der er manche tradierte Annahme zur rechtshistorischen Ideengeschichte und zu Schulenabhängigkeiten nuanciert. Bereits die Ausgangsstelle der *lex Barbarius* brachte mit Pomponius und Ulpian zwei antike Spitzenjuristen in einer öffentlichrechtlichen Frage in Juxtaposition, aus der die ma. Juristen, Legisten wie Kanonisten, in intensiven Diskussionen eine Grundsatz- oder Querschnittsfrage machen sollten. Es ging um das Problem, ob der Sklave Barbarius, der in Rom zum Prätor gemacht worden war und in diesem Amt zahlreiche Entscheidungen gefällt hatte, aufgrund der fälschlichen allgemeinen Annahme (*error communis*), er sei ein freier Mann – da man ihn sonst ja nicht gewählt hätte –, (1) als frei zu gelten hatte, ob er (2) für die Dauer seiner Amtszeit als Prätor anzusehen war, und ob (3) die von ihm erlassenen Rechtsakte aus Gemeinwohlgründen (*utilitas publica*) als wirksam zu gelten hatten. Berühmt wurde die Stelle im juristischen Diskurs vor allem als Beleg für die Rechtsparömie *error communis facit ius*, die aufgrund einer Variantenüberlieferung im Digestentext von *error imperitorum* zu *imperatorum* auch als *error principis facit ius* diskutiert werden sollte. Während sich alle Juristen im Ergebnis einig waren, dass nämlich die Rechtsakte wirksam sein sollten, gingen die Ansichten über die Begründung und damit über die Möglichkeiten einer erweiternden oder einschränkenden Auslegung für sonstige Fälle (Sklaven als Urkundszeugen bei freiwilliger Gerichtsbarkeit oder als von den Parteien gewählte Schiedsrichter) oder über das Verhältnis dieser Stelle zu sonstigen römischrechtlichen Quellenstellen, in denen es um andere ungeeignete Amtspersonen ging (falsche Notare, ungeeignete Kleriker, exkommunizierte oder seltener auch: gebannte Amtspersonen, vollmachtlose Kuratoren), erheblich auseinander. Die Bologneser Schulmeinung, wie sie von Accursius zusammengefasst wurde, bejahte alle drei Fragen und erörterte vor allem im Wege von Distinktionen zu anderen römischrechtlichen Passagen die spezifischen Aussagen der *lex Barbarius*. Demgegenüber war schon unter einer alternativen Genealogie Bologneser Doktoren – nämlich bei Azo, Odofredus, Jacobus Balduini – Kritik an dieser breitflächigen Lösung zu erkennen, die sich dann insbesondere bei Guido de Suzzara (zugleich der einzige Autor, von dessen Kommentierung R. in einer Appendix, S. 535–537, eine vollständige Edition anhand sämtlicher bekannter Hss. anfertigt), Jacobus de Ravanis und weiteren französischen Autoren ausdifferenzierte und in Petrus de Bellapertica kulminierte, der fast nur noch auf die *utilitas publica* bei der Frage der Gültigkeit von Rechtsakten abstellte. Die dogmatischen Aussagen dieser frühen Autoren verifiziert R. auch an der hsl. Überlieferung. Dem Cynus de Pistoia hält R. dagegen vor, er habe die vielfältigen Meinungen der ultramontanen französischen Juristen verkürzt, teilweise sogar mit falschen Autorenzuschreibungen wiedergegeben. Dabei stellt er sich nicht die Frage, ob die von ihm rekonstituierten Lehren der französischen Autoren den italienischen Zeitgenossen in vollständiger hsl. Form zugänglich waren. Auch Bartolus de Sassoferrato kommt weniger als Vermittler der modernen juristischen Methoden der Franzosen nach Italien